Marktgemeinde Michelhausen
Politischer Bezirk Tulln
Land Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.3.2026, TOP 7, folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

§ 1: Aufgrund des § 25 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Michelhausen in der KG Pixendorf abgeändert.

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: MHAU-FÄ13-12853), verfasst vom Ingenieurbüro DI Susanne Haselberger, Gschwandnergasse 26-28/2, 1170 Wien, ist gemäß § 12 (3) der NÖ-Planzeichenverordnung (LGBl.Nr. 8000/2 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 24.4.2026, Zl. RU1-R-388/069-2025, genehmigt.
Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Michelhausen, am 28.04.2026

Der Bürgermeister

Marktgemeinde Michelhausen Bez. Tulln N.Ö.

An der Amtstafel
Angeschlagen am: 30.04.2026
Abgenommen am: 15.05.2026

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

MARKTGEMEINDE MICHELHAUSEN
EINGELANGT
28. April 2026

Beilagen

RU1-R-388/069-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru1@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005-Durchwahl	Datum
	Mag. Alois Stockinger	14596	24. April 2026

Betrifft
Marktgemeinde Michelhausen,
Genehmigung der 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

BESCHEID

SPRUCH

Die NÖ Landesregierung genehmigt gemäß § 24 Abs. 11 und 14 sowie § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Michelhausen vom 18.3.2026, TOP 7, womit das örtliche Raumordnungsprogramm abgeändert wird, sodass diese Verordnung kundgemacht werden und Rechtskraft erlangen kann.
Die Plandarstellung ist ein wesentlicher Bestandteil der Verordnung.

BEGRÜNDUNG

Gemäß § 58 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 entfällt die Begründung, da antragsgemäß entschieden wird und Widersprüche zu zwingenden Bestimmungen des NÖ ROG 2014 nicht vorliegen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden.
Sie ist binnen 4 Wochen ab Bescheidzustellung schriftlich (in jeder technisch möglichen Form) bei uns einzubringen.

Die Bescheidbeschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
- die Bezeichnung der belangten Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat;
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
- das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Höhe der **Pauschalgebühr** beträgt für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) **50 Euro**. Für Vorlageanträge oder einen von der Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt die Pauschalgebühr 25 Euro.
Hinweise: Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung und wird gleichzeitig fällig.
Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist die Geschäftszahl des Bescheides anzugeben. Der Eingabe ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr ein Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe hat der Antragsteller/die Antragstellerin einen gesonderten Beleg vorzulegen.

<u>Beilagen:</u>

- 1 Ausfertigung der Plandarstellung der Änderung, bestehend aus 1 Blatt
- 1 Kundmachungsentwurf

Ergeht an:

1. **Marktgemeinde Michelhausen, z. H. des Bürgermeisters, Tullner Straße 16, 3451 Michelhausen**

   Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 24 Abs. 15 NÖ ROG 2014, die Verordnung über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung dieses Bescheides unter Hinweis auf die Genehmigung durch die Landesregierung kundzumachen ist. Ein Kundmachungsmuster ist angeschlossen. Wir ersuchen, die Kundmachung versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, zur Einsichtnahme vorzulegen.

   Wir weisen ferner darauf hin, dass ein allenfalls geltender Bebauungsplan dem geänderten örtlichen Raumordnungsprogramm anzupassen ist, wenn seine Festlegungen von der Änderung berührt werden;

   ---

2. RU7-Örtliche Raumplanung Regionalstelle St. Pölten
   mit einer Ausfertigung der Plandarstellung
3. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik
   unter Bezugnahme auf BD4-OR-388/006-2025 mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Im Auftrag

Mag. S t o c k i n g e r

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur